

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



	Seite
<b><u>I Amtlicher Teil</u></b>	
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013	2 – 4
2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013	4 – 7
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste (Schöffenwahl)	7 – 8
4.	
5. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom .2013	8 – 9
6. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom .2013	9 – 10
7. Sitzungstermine Juni/ Juli 2013	10
8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	11
9. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	12 – 19
10. Wahlhelfer gesucht	19
<b><u>II Nichtamtlicher Teil</u></b>	
1. Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit	19
2. Pressemitteilung des Landkreises Märkisch-Oderland	20
3. Tag der Architektur	20 – 21
4. 10 Jahre Existenzgründerpreis	21 – 23

5. Die Stiftung Oderbruch informiert	23
6. Hinweise auf Veranstaltungen	23 – 24
Impressum	24

## I Amtlicher Teil

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgend bekannt gemachte Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013 ersetzt die am 19.03.2013 im Amtsblatt Nr.: 2 bekannt gemachte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 67 Absatz 5 BbgKVerf.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nehmen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und der Haushaltsplan liegen in der Kämmerei der Stadtverwaltung im Zimmer 206 in

16259 Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u.	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	-	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr	-

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 05.06.2013

Lehmann  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	17.043.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	17.404.100 EUR
außerordentliche Erträge auf	324.500 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	362.600 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.102.500 EUR
Auszahlungen auf	17.449.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.771.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.782.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.331.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	959.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	707.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 866.600 Euro festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 340 v.H. |

## § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt / Teil Investitionsplan einzeln darzustellen sind, wird für die Kontengruppe 09 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau auf 0 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 551.700 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**  
Entfällt

**§ 7**

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV wird bestimmt, dass folgende Mehrerträge für folgende Mehraufwendungen verwendet werden dürfen:

- im Produkt Bibliothek 27201 das Konto 414700 Zuschüsse für laufende Zwecke zur Deckung im Konto 527200 für Ersatzbeschaffungen von in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenstände
- im Produkt Stadtentwicklung 51101 die Konten 414000, 414100, 414800 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund, Land u. übrige Bereiche für 531700 Zuschüsse an die DSK für Städtebausanierung; 448801 Ablösung von Ausgleichsbeträgen für 531701 Zuschuss an DSK aus Ablösung von Ausgleichsbeträgen
- im Produkt Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen 61101 das Konto 401300 Erträge aus der Gewerbesteuer für 534100 Gewerbesteuerumlage.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.03.2013

Lehmann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende 1. Nachtragssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 68 Absatz 1 BbgKVerf i. V. m. § 67 Absatz 5 BbgKVerf.

Jeder kann Einsicht in die 1. Nachtragssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan nehmen.

Die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen in der Kämmererei der Stadtverwaltung im Zimmer 206 in

16259 Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag - - 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Freitag 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr - -

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.06.2013

Lehmann  
 Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbeitrag einschließlich Nachträge festgesetzt EUR
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentlichen Erträge	17.043.400	493.500	28.600	17.508.300
ordentlichen Aufwendungen	17.404.100	260.500	1.500	17.663.100
außerordentliche Erträge	324.500	0	0	324.500
außerordentliche Aufwendungen	362.600	0	0	362.500
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	17.102.500	710.300	31.600	17.781.200
die Auszahlungen	17.449.200	733.100	57.100	18.125.200
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.771.200	493.500	28.600	16.236.100
Auszahlungen aus lau-	15.782.900	274.000	1.500	16.055.400

funder Verwaltungstätigkeit	1.331.300	216.800	3.000	1.545.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	959.300	459.100	55.600	1.362.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	707.000	0	0	707.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liqui- ditätsreserven				

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 866.600 Euro um 350.400 € erhöht und damit auf 1.217.000 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert:

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 5.000 Euro auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt / Teil Investitionsplan einzeln darzustellen sind, wird für die Kontengruppe 09 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau von bisher 0 Euro auf 0 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt. Die Festsetzung gilt für alle Konten der Aufwendungen und Auszahlungen.  
Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 10.000 Euro die Kämmerin.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 551.700 € auf 354.800 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 200.000 Euro auf 200.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

unverändert

Bad Freienwalde (Oder), den 12.06.2013

Lehmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
der Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 06.06.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Frankfurt (Oder) und das Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**24.06. bis 28.06.2013**

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder)  
Karl-Marx-Straße 1  
16259 Bad Freienwalde (Oder)  
Zimmer 202 ( 1.OG)**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bad Freienwalde (Oder), den 19.06.2013

R. Lehmann  
Bürgermeister

## **B e s c h l u s s r e g i s t e r** **über die gefassten Beschlüsse** **der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.05.2013**

### **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

29/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf von Grund und Boden des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 13, Flurstücke 131 und 137

Der Hauptausschuss beschließt, Grund und Boden des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 13, Flurstücke 131 und 137, belegen Fußweg an der August-Bebel-Str. 24, zu kaufen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9/2013 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstück 283/4

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstück 283/4, belegen zwischen Kietz 26 und Kietz 27, zu verkaufen. Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

32/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bralitz, Flur 3, Flurstück 3

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Bralitz, Flur 3, Flurstück 3, belegen Oderberger Straße 11, zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

33/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 2, Flurstücke 246

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 2, Flurstücke 246, belegen Wasserstraße zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

34/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 14, Flurstück 139

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 14, Flurstück 139, in einer Größe von 888 m<sup>2</sup>, belegen hinter Heilige Hallen 2, zu verkaufen.



Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.  
Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

## **B e s c h l u s s r e g i s t e r** **über die gefassten Beschlüsse** **der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2013**

### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

37/2013 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 68 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

28/2013 Beratung und Beschlussfassung über das Führen der zusätzlichen Bezeichnung „Moorheilbad“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen vom 13. März 2013, dass die Stadt Bad Freienwalde (Oder) die zusätzliche Bezeichnung „Moorheilbad“ führt.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

30/2013 Beratung und Beschlussfassung über die Konzeptionen der Stiftung SPI zur Betreuung des Jugend-, Kultur-, Bildungs- und Bürgerzentrums „Offi“ in Bad Freienwalde sowie zur Jugend(sozial)arbeit für Bad Freienwalde (Oder) und Ortsteile sowie das Amt Falkenberg-Höhe

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Konzeptionen der Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut „Walter Mey“)

- zur Betreuung des Jugend-, Kultur-, Bildungs- und Bürgerzentrums „Offi“ in Bad Freienwalde (Oder)
- zur Jugend(sozial)arbeit für Bad Freienwalde (Oder) und Ortsteile sowie das Amt Falkenberg-Höhe

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

31/2013 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung über die Benennung von Ortschronisten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt:

für den Ortsteil Altgietzen	Frau Dolores Swiderek
für den Ortsteil Altranft	Herrn Christof Nickel und Herrn Karl-Heinz Schwoch
für den Ortsteil Bralitz	Herrn Wolfgang Pluschke
für den Ortsteil Hohensaaten	Frau Renate Diedrich Herrn Christian Dornfeld
für den Ortsteil Hohenwutzen	Frau Kathrin Sobottka und Herrn Erhard Bräsicke
für den Ortsteil Neuenhagen	Frau Susanne Hoffmann und Herrn Siegbert Schultze
für den Ortsteil Schiffmühle	Herrn Helmut Otto

als Ortschronisten zu benennen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

40/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Rückbau der Brücke mit Neuordnung der Ortsdurchfahrt Bad Freienwalde B 158, Abschnitt Berliner Straße / Brücke / Schiffmühler Straße

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 11.07.2013 Verhandlungen mit der Landesregierung und dem Bund zu führen deren Ziel es ist, einen für unsere Stadt kostenneutralen Rückbau der Brücke zu erwirken.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür, 6 dagegen, 1 Enthaltungen

36/2013 Beratung und Beschlussfassung über die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 19.03.2009  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 19.03.2009.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

38/2013 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf von unvermessenen Teilflächen in der Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstücke 7/1 und 8/2 durch die Wohnungsbau-gesellschaft Bad Freienwalde mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf von unvermessenen Teilflä-chen der Flurstücke 7/1 und 8/2, Flur 6, Gemarkung Bad Freienwalde, belegen Alttornow 22-23 A, an Herrn Lutz Naujocks, Alttornow 26 in 16259 Bad Freienwalde (Oder).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

39/2013 Beratung und Beschlussfassung über die "Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage beigefügte Vorschlagslis-te aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

## **Sitzungstermine Juni / Juli 2013**

25.06.2013, 17.00 Uhr Fachausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten

25.06.2013, 18.00 Uhr Finanzausschuss

27.06.2013, 18.00 Uhr Fachausschuss für Bildung, Kultur, Soziales Jugend und Sport

27.06.2013, 18.00 Uhr Fachausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

02.07.2013, 18.00 Uhr Hauptausschuss

11.07.2013, 18.00 Uhr Stadtverordnetenversammlung

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

### **Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013**

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2013 in den Gemarkungen der Stadt Bad Freienwalde Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2013 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

**2/2            Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Oderberg  
                  OT Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf,  
                  Hohensaaten**

**20.06.-25.06.**

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 22.05.2013

Stornowski  
Geschäftsführer



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam (Groß Glienicke)

## **Vorläufige Besitzeinweisung**

für das Gebiet der

**Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal,**

**Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5-001-R,  
Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az. 5-002-R,  
Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az. 5-003-R**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Nord (Az. 5-001-R), Süd 1 (Az. 5-002-R) und Süd 2 (Az. 5-003-R), Landkreise Uckermark und Barnim, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

### **Anordnung**

#### **I. Vorläufige Besitzeinweisung**

Die Beteiligten der Verfahrensteilgebiete Nord, Süd 1 und Süd 2 der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>1</sup> mit Wirkung **zum 01.08.2013** in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Der vorläufigen Besitzeinweisung liegen die Dokumentation der neuen Feldeinteilung durch die Zuteilungskarten (Anlage 2) und die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3) zugrunde.

#### **II. Für den Besitzübergang maßgebliche Zeitpunkte/ Überleitungsbestimmungen**

Der unter I. ausgewiesene Zeitpunkt der Wirksamkeit des Besitzüberganges ist der für die Beurteilung der Gleichwertigkeit zwischen den eingebrachten und den neu zugewiesenen Grundstücken maßgebliche Stichtag gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger wird unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit des Besitzüberganges nutzungs- und fruchtartenbezogen bestimmt und ist in den Überleitungsbestimmungen gemäß Anlage 1 der vorläufigen Besitzeinweisung ausgewiesen. Gleichzeitig verlieren die Beteiligten ihren Anspruch auf den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG. Die Überleitungsbestimmungen enthalten dazu erläuternde Hinweise.

Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den vorläufigen Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort. Der Übergang bestehender Pachtrechte von den Einlageflächen auf die Abfindungsflächen wird anhand separater Listen dokumentiert. Die an den Abfindungsflächen bestehenden Pacht- bzw. Nutzungsrechte sind zugleich in der Pacht- und Nutzungskarte ausgewiesen.

Soweit derartige Rechte auf Flächen der Zone 1 a des Nationalparks übertragen werden, steht der weiteren Ausübung der Pachtrechte das Verbot der Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 NatPUOG<sup>2</sup> entgegen.

Diese v.g. Unterlagen können im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Prenzlau, Grabowstraße 33 ab dem 19.07.2013 über einen Zeitraum von zwei Wochen, jeweils montags bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr durch die Beteiligten eingesehen werden.

### **III. Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung**

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die wesentlichen Bestandteile der vorläufigen Besitzeinweisung,

- die Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG (Anlage 1),
- die Zuteilungskarten (Anlage 2) und
- die Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

werden in den nachfolgend benannten Kommunen bzw. Verwaltungsämtern ab dem 19.07.2013 für einen Zeitraum von 2 Wochen innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

**Amt Gartz (Oder)**  
**Zimmer 310**  
**Kleine Klosterstr. 153**  
**16307 Gartz (Oder)**

**Amt Britz-Chorin-Oderberg**  
**Zimmer 1.23**  
**Eisenwerkstraße 11**  
**16230 Britz**

**Amt Oder-Welse**  
**Gutshof 1**

---

<sup>2</sup> Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal- NatPUOG) vom 09. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 14], S.142), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 ([GVBl.I/10, \[Nr. 28\]](#))

## **16278 Pinnow**

**Stadt Angermünde  
Zimmer 301 (Versammlungsraum)  
Heinrichstr. 12  
16278 Angermünde**

**Stadt Schwedt / Oder  
Rathaus 2  
Fachbereich 3 – Zimmer 323  
Theodor-Neubauer-Straße 5  
16303 Schwedt / Oder**

Ferner liegen die Unterlagen der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Pacht- und Nutzungskarte sowie der Liste zur Ausweisung des Übergangs bestehender Pacht- und Nutzungsrechte auf die vorläufigen Abfindungsflächen und die vorläufigen Einlage- und Abfindungsnachweise beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienststelle Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau,**

ab dem 19.07.2013 bis einschließlich zum 01.08.2013, jeweils montags – donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00-12.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### **IV. Auswirkungen auf bestehende Pacht- und Nutzungsrechte/ Anträge auf Pachtzinserhöhung- oder Minderung/ Anträge auf Pachtaufhebung**

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau, 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33, zu stellen.

#### **V. Erschließung der Flächen der Zone 1 b**

Im Rahmen der Ausübung noch verbleibender Nutzungsrechte an landwirtschaftlichen und fischwirtschaftlich genutzten Flächen der Zone 1b des Nationalparks Unteres Odertal zu Transportzwecken, der Viehtrift, Pflegearbeiten und einer Befahrung zu vergleichbaren Zwecken ist es den jeweils Berechtigten gestattet, die Flächen anderer Nutzungsberechtigter in dem unvermeidbaren Maße in Anspruch zu nehmen. Vorzugsweise sind die noch vorhandenen Wegetrassen zu nutzen. Ist dies nicht möglich, sind die konkreten Wegenutzungen mit dem Nutzungsberechtigten der beanspruchten Fläche abzustimmen und die Schäden durch die notwendige Inanspruchnahme möglichst gering zu halten..

## **VI. Dauer der Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung**

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

## **VII. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums**

Die gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

## **VIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

## **Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung**

Der vorläufigen Besitzeinweisung liegen die Nachweise über die eingebrachten und neu zugewiesenen Flächen (Einlagenachweis, vorläufiger Abfindungsnachweis) und die neue Feldeinteilung gemäß der Zuteilungskarte zugrunde. Die neuen Grenzpunkte sind durch Pflöcke gekennzeichnet worden, soweit die Kennzeichnung den örtlichen Verhältnissen nach möglich war. Den Beteiligten wurden auf ihren Wunsch hin an Ort und Stelle die Lage und die Abgrenzung ihrer neuen Grundstücke erläutert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 65 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfasst in gleicher Weise die Verfahrensteilgebiete Nord, Süd 1 und Süd 2 der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal. Zwischen allen drei Verfahrensteilgebieten bestehen umfassende Tauschbeziehungen,

- um dem Arrondierungsbedürfnis der Verfahrensbeteiligten im Allgemeinen, aber auch dem besonderen Interesse des Trägers des Nationalparks und des Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks e.V. nach zusammenhängender Ausweisung ihrer Flächen in der Zielkulisse gerecht werden zu können,
- um auf die Verfahrensteilgebiete bezogene Flächendefizite oder aber -überschüsse für die verfahrensgegenständlichen Vorhaben gegeneinander ausgleichen zu kön-

---

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

nen und somit enteignende Eingriffe durch die Vornahme von Landabzügen nach § 88 Nr. 4 FlurbG vermeiden zu können und

- um dem Bedürfnis der Beteiligten nach zweckmäßiger Abfindungsgestaltung unter Berücksichtigung der geäußerten Planwünsche bestmöglich gerecht werden zu können (Entfernung).

Die Voraussetzungen für eine solche Vorgehensweise sind aufgrund einer nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführten Wertermittlung gegeben.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese haben sich bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt und wollen möglichst bald die bodenordnerischen Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen, die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die erforderlichen Erschließungswege sowie die hierfür festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage des genehmigten Wege- und Gewässerplanes und seines Nachtrages durch die Teilnehmergeinschaft bereits weitgehend hergestellt worden. Dies betrifft sowohl die in gemeinschaftlichem Interesse als auch die im Interesse und auf Kosten des Nationalparkträgers geplanten und umgesetzten Maßnahmen.

Der Besitz an den jeweils hierfür benötigten Flächen bzw. Trassen wurde den betroffenen Eigentümern und Nutzern vorläufig entzogen. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den vorläufigen Besitztzug und den damit verbundenen Nutzungsausfall für die unmittelbar Betroffenen verlängern. Andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall würden hingegen durch die neue Erschließungssituation begünstigt.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden daher allen Beteiligten die Vorteilswirkungen der Flurbereinigung zugänglich.

Mit der Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung werden die seit geraumer Zeit bestehenden Konflikte zwischen privatem Eigentum einerseits und den naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen und Entwicklungszielen des Nationalparks andererseits ausgeräumt, indem den Eigentümern mit der Besitzeinweisung bereits adäquate Tauschflächen außerhalb der Flächen mit besonderem Schutzstatus nach NatPUOG zugewiesen werden.

Des Weiteren besteht ein dringendes Bedürfnis, die Flächeninanspruchnahme durch die weiteren verfahrensgegenständlichen Vorhaben

- Deichsanierung – Baulose 53-57, 57a, 59-63
- Beseitigung des S-Kurve der B2 bei Gartz (O.) und dazugehörige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Bauvorhaben „Behelfsbrücke für Oderflutbrücke“, „Behelfsbrücke für Dammwiesenbrücke“, „Behelfsbrücke zur Meglitzbrücke“, Ausbau B166 von Knoten Tankverladung bis Knoten Schwedt/O.

durch Zuweisung vorläufiger Abfindungsflächen auszugleichen.



Insbesondere seitens des Vorhabensträgers, des Nationalparks Unteres Odertal selbst, besteht ein starkes Interesse an der alsbaldigen Besitzeinweisung der gemäß § 7 NatPUOG dem Nationalpark verpflichteten Gebietskörperschaften und des Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e.V. in die Gebietskulisse des Nationalparks, da hierdurch bereits wesentliche eigentumsrechtliche Hemmnisse für die Entwicklung des Nationalparks nach naturschutzfachlichen Prämissen ausgeräumt werden können.

Gleiches gilt für die Träger der weiteren verfahrensgegenständlichen öffentlichen Vorhaben

- Deichsanierung Baulos 67-69 einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Neubau der B2 n, Planungsabschnitt 1.1 bei Pinnow,

die bislang nicht in den Besitz ihrer Bedarfsflächen gelangt sind und für die nach erfolgter vorläufiger Besitzeinweisung Hemmnisse zur Verwirklichung dieser Vorhaben ausgeräumt sind. Insofern erfolgt mit der vorläufigen Besitzeinweisung im Vorgriff auf den Eigentumsübergang durch die spätere Ausführung des Flurbereinigungsplanes bereits die Durchsetzung des Lageanspruchs der Vorhabensträger. Die Planfeststellungsbeschlüsse der betreffenden Vorhaben sind bestandskräftig und bilden die Grundlage der vorläufigen Besitzeinweisung.

Durch den Eintritt der bodenordnerischen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung gelingt es in diesen Fällen, die mit den Bauvorhaben verbundenen agrarstrukturellen Nachteile bereits zu beseitigen, bevor sie entstehen.

Dem mit der vorläufigen Besitzeinweisung dokumentierten Übergang bestehender Pachtrechte liegt der Kenntnisstand der durch die Beteiligten im Planwunschtermin und/oder durch die jeweiligen Pächter im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht angezeigten Pachtverträge zugrunde.

Das Erfordernis zur Dokumentation des Übergangs an Pachtrechten ergibt sich aus dem Bedürfnis nach einem geordneten Übergang des Besitzes und der Nutzung. Eine große Zahl von Beteiligten ist entsprechend der Lage ihrer Einlageflächen verschiedene Pachtrechtsbeziehungen eingegangen. Ohne eine Dokumentation zum Übergang bestehender Pachtrechte wäre eine Verwirrung im Ergebnis der vorläufigen Besitzeinweisung nicht vermeidbar.

Zugleich verwirklicht die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde liegende Neuordnung im Hinblick auf den Übergang von Pachtrechten die Verfahrenszielstellung, vorhabensbedingte Existenzgefährdungen der Landwirtschaftsbetriebe zu vermeiden bzw. zu mindern. Insofern liegt der Bestandswahrung von Pachtrechten an den Flächen des Landes Brandenburg und an den zweckgebundenen Flächen des Vereins der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks e.V. eine entsprechende Abwägung zur Verteilung der nationalparkbedingten Flächenverluste unter den Landwirtschaftsbetrieben zugrunde.

Die Flächen der Zone 1 b des Nationalparks können nur noch übergangsweise gemäß den Bestimmungen des NatPUOG genutzt werden. Mit der abschließenden Ausräumung der Konfliktsituation zwischen privatem Eigentum und besonderem Schutzstatus der Flächen im Nationalpark durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes werden auf den derzeit noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbaren Flächen jedwede Nutzungen und Pflegearbeiten eingestellt. Damit verbunden entfällt künftig das Erschließungsbedürfnis

derartiger Flächen. Auch für die befischbaren Gewässer bestehen nur noch befristete Nutzungsmöglichkeiten.. Der vorläufigen Besitzeinweisung liegt bereits diese durch das NatPUOG begründete Zweckbindung der Zone 1b-Flächen zugrunde. Deshalb werden für die Flächen der Zone 1b keine Erschließungswege nachgewiesen.

Aufgrund der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vorgenommenen Ausweisung bestehender Pachtrechte für einen Übergangszeitraum bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes bedurfte es auch einer vorübergehenden Erschließungsregelung, die gemäß Ziff. V der vorläufigen Besitzeinweisung in dem nur insoweit erforderlichen Umfang vorzunehmen war.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

### **Gründe der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte im Falle des Widerspruchs Einzelner ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Zudem ist der Nutzungswechsel nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die Verzögerung der Besitzübernahme infolge einzelner Rechtsbehelfe hätte daher erhebliche Nachteile für die Mehrzahl der Beteiligten zur Folge.

Mit Verweis auf die oben beschriebene Dringlichkeit der Besitzeinweisung überwiegen das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens an der unverzüglichen Wirksamkeit der vorläufigen Besitzeinweisung gegenüber dem Interesse einzelner Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Nach alledem ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung geboten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 11.06.2013

Im Auftrag

*gez. Großelindemann*

Großelindemann  
Referatsleiter

Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen gemäß § 66 FlurbG
2. Zuteilungskarte zur Dokumentation der neuen Feldeinteilung
3. Liste der Abfindungsflächen

## **Wahlhelfer gesucht!**

Für die Bundestags- und Landratswahl am 22.09.2013 und die mögliche Stichwahl am 06.10.2013 sucht die Stadt Bad Freienwalde (Oder) freiwillige Wahlhelfer. Zu besetzen sind 13 Wahlbezirke von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Anschließend werden von den Wahlhelfern die Stimmen ausgezählt. Es ist erforderlich, dass in jedem Wahlbezirk sieben Wahlhelfer tätig sind. Diese bilden den Wahlvorstand, der sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie drei weiteren Wahlhelfern zusammensetzt.

Bei Interesse oder für weitere Informationen können Sie sich gerne an die Stadt Bad Freienwalde (Oder), Frau Körber (Tel. 03344 – 412 154 oder [a.koerber@bad-freienwalde.de](mailto:a.koerber@bad-freienwalde.de)) wenden.

### **II Nichtamtlicher Teil**



Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit

20.07. Karl-Heinz und Brigitte Freier in Hohensaaten

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Fachbereich: Büro Landrat



## Pressemitteilung 33/2013

### Spendenkonto für Hochwasseropfer eingerichtet

**Landrat Gernot Schmidt ruft gemeinsam mit den Bürgermeistern der Gemeinde Letschin und der Stadt Wriezen zu Spenden für die Hochwassergeschädigten im Osten und Süden Deutschlands auf. Mit Unterstützung der Sparkasse Märkisch-Oderland ist unter der Kontonummer 20025467 ein Spendenkonto mit dem Stichwort „Hochwasserhilfe“ eingerichtet.**

Landrat Gernot Schmidt:

„Die Hochwassersituation in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Bayern erinnert in seiner Kraft stark an das Oderhochwasser 1997. Auch dort hatten wir eine Extremsituation und viele Menschen in unserer Region sahen ihr Hab und Gut bedroht und mussten evakuiert werden. Wir alle haben noch die Bilder von den Wassermassen vor Augen und den Schäden die dadurch angerichtet wurden. Damals hatte uns die große Hilfsbereitschaft der Menschen aus ganz Deutschland sehr beeindruckt. Mit zahlreichen Spendengeldern konnten im Oderbruch viele Zerstörungen wieder beseitigt werden. Diese Hilfsbereitschaft gab uns viel Mut und die Stärke der Gemeinschaft hat uns damals tief beeindruckt. Vor der gleichen Situation stehen nun Tausende Menschen in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Bayern.

Nun möchten wir gern etwas davon zurückgeben. Auf Initiative von Udo Schulz, dem ehemaligen Bürgermeister der Kreisstadt Seelow und gemeinsam mit den Bürgermeistern von Letschin und Wriezen starten wir einen Spendenaufruf. Bei der Sparkasse Märkisch-Oderland ist ein Spendenkonto eingerichtet. Mit dem gesammelten Geld möchten wir die Menschen in den hochwassergeschädigten Regionen bei der Beseitigung der Hochwasserschäden unterstützen. Wir freuen uns, wenn wir nun denen helfen können, die uns damals geholfen haben.“

Spendenkonto  
Sparkasse Märkisch-Oderland  
BLZ 17054040  
KtoNr.: 20025467  
Stichwort: Hochwasserhilfe

Seelow, 04. Juni 2013

### ***Anspruchsvolle Lösungen für alltägliche Aufgaben: Tag der Architektur gibt Überblick über märkische Baukunst***

Am Sonntag, dem 30. Juni 2013, veranstaltet die Brandenburgische Architektenkammer den Tag der Architektur: Vierzig in den vergangenen drei Jahren neu errichtete oder umgestaltete Bauten bzw. Anlagen im ganzen Land sind von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Um 13, 15 und 17 Uhr bieten die Architekten Führungen an. In der Regel sind auch die Bauherren zugegen.

Die Veranstaltung gebe wieder einen umfassenden Überblick über zeitgenössische Baukunst zwischen Prignitz und Lausitz, kündigt Kammerpräsident Bernhard Schuster an: "Wir

zeigen, woran Architekten im Land arbeiten – vom Einfamilienhaus aus Strohballen bis zu Seminarräumen in der Wassermühle, von der lichtdurchfluteten Blumenhalle bis zur energetisch optimierten Plattenbauschule, vom Dorfanger bis zum Kammermusiksaal."

Brandenburgs Architektur zeichne sich weniger durch spektakuläre Großprojekte aus, eher durch überraschend anspruchsvolle Lösungen für alltägliche Bauaufgaben, die oftmals mit bescheidenem Budget realisiert wurden, beschreibt Schuster das Programm. Architekturqualität sei eben nicht abhängig von Bauvolumen oder Auftragssumme, sondern vor allem vom guten Zusammenwirken engagierter Bauherrn und leidenschaftlicher Architekten.

Ein Kleinod der klassischen Moderne wird in Potsdam zu sehen sein: Pünktlich zum Tag der Architektur fällt am 1932 vom Architekten Reinhold Mohr errichteten Musikpavillon der Bauzaun. Die Architektenkammer hatte sich sehr für die denkmalgerechte Instandsetzung des lange vernachlässigten Bauwerks eingesetzt – jetzt ist es in ursprünglicher Schönheit wieder erstanden.

Hier können Sie auf die Objekte in Ihrem Verbreitungsgebiet hinweisen. Besonders würden wir uns freuen, wenn Sie diese im Vorfeld der Veranstaltung vorstellen. Weiterführende Informationen finden Sie anbei oder unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Zum Tag der Architektur hat die Brandenburgische Architektenkammer ein Programmplakat herausgegeben, auf dem alle Objekte mit Adresse, Foto und kurzer Beschreibung dargestellt sind. Dieses kann kostenlos bestellt werden unter Telefon (0331) 275910. Eine Übersicht gibt es außerdem im Internet unter [www.ak-brandenburg.de/archi-tag-2013.html](http://www.ak-brandenburg.de/archi-tag-2013.html)

### **Im Auftrag der**

*Brandenburgischen Architektenkammer:*

*Reinhard Jung, Dorfstraße 20, 19336 Lennewitz*

*Telefon (038791) 80200, Telefax (038791) 80201*

*reinhard@jung-lennewitz.de, [www.jung-lennewitz.de](http://www.jung-lennewitz.de)*

## **10 Jahre Existenzgründerpreis ExistenzGründerPartnerOderland**

### **Angaben zur Unternehmensentwicklung**

Wir bitten Sie, auf ca. zwei bis drei Seiten den Werdegang Ihres Unternehmens darzustellen. Zu Ihrer Unterstützung haben wir Ihnen deshalb hier eine Reihe von möglichen Fragen aufgeschrieben, deren Beantwortung es der Jury erlauben würde, ein individuelles Bild Ihrer Gründung und Ihrer Person zu zeichnen. Sie können auch diese Liste nutzen und „elektronisch“ direkt unter den einzelnen Fragen antworten.

1. Wie kamen Sie überhaupt auf die Idee ein Unternehmen zu gründen und konnten Sie Ihre ursprüngliche Idee verwirklichen? Welche Veränderungen gab es im Laufe der Zeit?

2. Welche Motive verbanden Sie mit Ihrer Gründung? Haben sich Ihre Hoffnungen erfüllt?

3. Welche Voraussetzungen brachten Sie mit an den Start (fachliche, unternehmerische, betriebswirtschaftliche)? Was mussten Sie sich erkämpfen? Was war leichter als erwartet?

4. Wer hat Sie unterstützt? Was hätten Sie sich gewünscht?
5. Was bieten Sie genau an (Ihre Produkte/Dienstleistungen ...), wer sind Ihre Kunden (Zielgruppen) und wo befinden sich diese?
6. Welche Vorteile bieten Sie Ihren Kunden gegenüber den Wettbewerbern?
7. Was war das Schwierigste auf dem Weg bis heute? Worauf sind Sie stolz?
8. Wie stellen Sie sich Ihr Unternehmen in 5 Jahren vor – eine Vision?
9. Rechnet sich Ihr Unternehmen? Wieviel Gewinn vor Steuerabzug erwarten Sie 2012 in etwa?
10. Welche Ratschläge würden Sie jungen Gründern mit auf den Weg geben?

**Ihre Fragen richten Sie bitte an Herrn Gunnar Pajer Tel.: (03 35) 557 12 03.**

Allgemeine Angaben zur Bewerbung für den  
**Existenzgründerpreis 2013** der ExistenzGründerPartner Oderland

Name: Vorname:

Firma:

Rechtsform: Gründungsdatum:

Anschrift:

Telefon: Fax:

E-Mail: Internet:

Mein Produkt/Dienstleistung:

Einige Zahlenangaben zu Ihrer Firma	2010	2011	2012
Mitarbeiteranzahl gesamt			
davon			
Mitarbeiteranzahl (Vollzeit)			
Mitarbeiteranzahl (Teilzeit)			
Auszubildende			
Investitionen in €			
Umsatz in €			
Gewinn vor Steuer in €			

Tragen Sie bitte diese Angaben vollständig ein. Wir benötigen sie, um uns ein Bild Ihrer Unternehmung zu machen und um erkennen zu können, wie tragfähig Ihre Gründung bereits ist. Sämtliche betriebswirtschaftlichen Daten werden streng vertraulich behandelt und sind nur den Mitgliedern des Arbeitskreises ExistenzGründerPartner Oderland zugänglich.

Wir möchten bei der Preisverleihung aber vor allem auch Ihren Mut und Ihre Entscheidung sich selbständig zu machen anerkennen und so Anderen in unserer Region ein Beispiel geben, Ihre Zukunft auch in die eigenen Hände zu nehmen.

Einverständniserklärung:

Ich bin mit der elektronischen Speicherung der von mir erteilten Angaben zum Zweck des Bewerbungsverfahrens und seiner Auswertung durch die BIC Frankfurt (Oder) GmbH sowie der Darstellung meiner Bewerbung und meines Unternehmens in öffentlichen Medien wie Presse-, Rundfunk- und Fernsehveröffentlichungen und auf den Internetplattformen der Partner des Netzwerkes ExistenzGründerPartner Oderland einverstanden. **Es werden keine betriebswirtschaftlichen Daten veröffentlicht.**

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

## Die Stiftung Oderbruch informiert

### Insel-Grundschule Neuenhagen jetzt unmittelbar begünstigen

Um zusätzliche und gemeinnützige Aktivitäten an der Schule zu ermöglichen, ist unter dem Dach der Stiftung Oderbruch eine direkt der Schule zukommende Spendeninitiative eingerichtet worden.

Ansprechpartner: Herr Schulleiter Michael Dittrich

Weitere Spenden, natürlich gegen Spendenbescheinigung, sind herzlich erbeten !

Stiftung Oderbruch

Sparkasse MOL - BLZ 170 540 40 - Konto 3 000 649 920

Raiffeisenbank Fürstenwalde - BLZ 170 924 04 - Konto 4 308 255

Verwendungszweck: Spende Insel-GS (Anschrift des Spenders)

Wir danken für die Unterstützung (Stand: 06.05.2013)

2013: Uwe Bahr (Neuenhagen-Insel)

2012: Heimatfonds der Stiftung Oderbruch

## Hinweise auf Veranstaltungen

21.06./ 19:00 Uhr	Zur Vereinbarkeit von Naturschutz und Konventioneller Landwirtschaft	Haus der Naturpflege	Bad Freienwalde
22.06./ 10:30 Uhr	Exkursion durch den Gamengrund zu den Wildpflanzen und Heilkräutern von und mit Eleonore Gliewe	OT Wölsickendorf, Finkenweg 4 a	<a href="http://www.wildkraeuter-catering.de">www.wildkraeuter-catering.de</a>

22.06./14:00-18:00 Uhr	8. Zieglertreffen /Zieglerfest. Historischer Ringofen	OT Altglietzen,	Chausseestraße 60
23.06./11:00-17:00 Uhr	Workshop „Sommersonnenwende – Fest im Garten“ von und mit Eleonore Gliewe	OT Wölsickendorf, Finkenweg 4 a	<a href="http://www.wildkraeuter-catering.de">www.wildkraeuter-catering.de</a>
26.06. bis 28.07./	Personal-Ausstellung „Urlaubserinnerungen (Malerei) – Karin Fleck	Konzerthalle	Bad Freienwalde (Oder)
27.06./ 19:30 Uhr	„Concerto Kvintetti“, Berlin/Finnland	Konzerthalle	Bad Freienwalde (Oder)
30.06./ 13:30 Uhr	Wanderung auf der polnischen Oderseite: Tal der Liebe. (6 km)	Treff: Hotel-Restaurant „Zur Fährbühne“, Fährweg 17	Bad Freienwalde (Oder)
13.07. 20:00 Uhr	2. Sommerfest „Eulen-Vögel der Nacht“.	Infoabend mit Kinderprogramm, Lagerfeuer, Imbiss und mehr	Haus der Naturpflege
21.07./ 16:00 Uhr	Klavierkonzert Dr. Ross Osmun, Kanada	Konzerthalle	Bad Freienwalde (Oder)

<b>Impressum</b>	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder) Der Bürgermeister
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@bad-freienwalde.de">stadtverwaltung@bad-freienwalde.de</a>
Internet:	<a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse <a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten- und bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.